

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 EisenstadtBundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 WienEisenstadt, am 03.12.2018
Sachb.: Mag. Julia Friedrichkeit-Lebmann
Tel.: +43 5 7600-2183
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD.B109-10053-10-2018**Betreff:** 36. KFG-Novelle - Begutachtung - Stellungnahme

Bezug: BMVIT-170.031/0005-IV/ST1/2018

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (36. KFG-Novelle), nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung:

Zum Entwurf:**Zu Z 6 (§ 20 Abs. 1 Z 4 lit. f):**

Die Regelung, dass künftig auch Fahrzeuge der Wasserrettung ex lege Blaulicht führen dürfen, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ausdrücklich begrüßt. Ergänzend wird in Anbetracht der häufigen und aufwendigen Bewilligungsverfahren angeregt, auch die Regelung für den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Z 5 lit. d) dahingehend zu ändern, dass dieser bei Vorliegen normierter Voraussetzungen Blaulicht ex lege führen darf.

Zu den Z 18, 20, 21 und 24 (§ 33 Abs. 1, 4 und 6 sowie § 34 Abs. 2):

In § 33 ist vorgesehen, dass Änderungen an einem Fahrzeug, die dessen „Verkehrs- oder Betriebssicherheit oder“ Umweltverträglichkeit beeinflussen können, anzuzeigen sind (Abs. 1) und Änderungen, durch die die „Verkehrs- oder Betriebssicherheit oder“ Umweltverträglichkeit herabgesetzt werden kann, unzulässig sind (Abs. 6). § 34 Abs. 2 wird im Gegensatz dazu dahingehend abgeändert, dass eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, wenn dagegen ua. auch vom Standpunkt der „Verkehrs- oder Betriebssicherheit sowie“ des Umweltschutzes keine Bedenken bestehen.

Sollte mit den Begriffen "Umweltverträglichkeit" und "Umweltschutz" in den genannten Bestimmungen dasselbe gemeint sein, wäre eine einheitliche sprachliche Formulierung zu bevorzugen.

Zu Z 30 (§ 56 Abs. 5 erster Satz):

Die neue Formulierung des § 56 Abs. 5 erster Satz erscheint trotz Überarbeitung weiterhin missverständlich. Es wird deshalb vorgeschlagen, im Gesetz lediglich festzulegen, dass eine positive besondere Überprüfung nach § 56 die wiederkehrende Begutachtung nach § 57a ersetzt und unter Berücksichtigung der Fristberechnung des § 57a Abs. 3 eine neue Begutachtungsplakette anzubringen ist, sofern deren Gültigkeitsdauer über jene der vorhandenen Begutachtungsplakette hinausreicht.

Zu Z 51 (§ 109 Abs. 1 lit. g):

Es darf angeregt werden, die Regelung hinsichtlich der anrechenbaren Lenkpraxis noch insoweit zu ergänzen, dass eine Lenkpraxis auf Fahrzeugen der Klasse CE auch für die Klasse DE gelten soll.

Zu Z 53 (§ 111 Abs. 1):

Es wird vorgeschlagen, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Entfernungsangabe – anders als in § 2 Abs. 1 Z 40 und § 4 Abs. 7a – nicht auf die km Luftlinie, sondern auf die Straßenkilometer abstellt, die zwischen den beiden Fahrschulstandorten liegen. Mit der Entfernungsbegrenzung soll anscheinend sichergestellt

werden, dass sich der Fahrschulinhaber oder -leiter rasch zwischen den beiden Standorten hin- und her bewegen kann. In Anbetracht dieser Überlegung wäre daher im Gesetz eine Zeitangabe über die Fahrzeit zwischen den beiden Standorten wohl die sachgerechtere Lösung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adressen st1@bmvit.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, M.A.

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt am 03.12.2018

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, M.A.

